

**Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
der Stadt Erkner**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl I S. 211) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in der Sitzung am 28.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Straßengebrauch
§ 3	Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 4	Erlaubnispflichtige Sondernutzung
§ 5	Erlaubnis Antrag
§ 6	Erlaubnis
§ 7	Gebühren und Kosten
§ 8	Gebührenfreiheit
§ 9	Gebührensschuldner
§ 10	Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
§ 11	Gebührenerstattung
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	In-Kraft-Treten
Anlage	Gebührentarif

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.
- (2) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen im Gebiet der Stadt Erkner.
- (3) Zur Straße im Sinne des Abs. 2 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, sein Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BbgStrG).

**§ 2
Straßengebrauch**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Anliegergebrauch).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Notausstiege, Vordächer, Kellerlicht- und Aufzugsschächte, wenn sie den Gemeingebrauch der Straßen, Wege und Plätze nicht beeinträchtigen,
 2. Sonnenschutzdächer, Markisen im Bereich von Gehwegen oberhalb einer Höhe von 2,50 m. Ein Abstand von 75 cm zum Fahrbahnrand muss eingehalten werden,
 3. Werbeanlagen über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe sowie für die Anlagen für Weihnachtsbeleuchtungen oberhalb einer Höhe von 2,50 m, die nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen,
 4. das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag, sofern für den Fußgängerverkehr ein Durchgang von mindestens 1,50 m Breite erhalten bleibt,
 5. das Abstellen der Mülltonnen, der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages sowie das Aufstellen von Abfallbehältern durch die Stadt oder in ihrem Auftrag,
 6. Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen,
 7. zeitlich begrenzte Wahlwerbung von zugelassenen Parteien und Organisationen. Diese Wahlwerbung darf innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen. Sie ist vor Beginn dem Straßenbaulastträger anzuzeigen.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bedarf die Nutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Buden, Häuschen, Kiosken, Verkaufswagen, Warenautomaten und sonstigen Ständen, Toiletten; Käfigen, Schaukästen, Vitrinen, Warenauslagen (Displays), die mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen; Postablagekästen,
 2. das Aufstellen von Tischen und Stühlen, die mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
 3. Straßenhandel, Straßengewerbe, Schaustellungen, kulturelle Veranstaltungen,
 4. das Errichten von Bauzäunen, Baugerüsten; das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub u. Ä. sowie das Abstellen von Baufahrzeugen (Baustelleneinrichtung),
 5. Überbauungen, Ausschachtungen, Verlegung von Leitungen, sofern diese nicht der öffentlichen Ver- oder Entsorgung dienen,
 6. das Lagern von Heizmaterial über den im § 3 Abs. 1 Punkt 4 genannten Zeitraum hinaus sowie das Abstellen von Mülltonnen, Sperrmüll und der gelben Säcke über den in § 3 Abs. 1 Punkt 5 genannten Zeitraum hinaus,
 7. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
 8. das Aufstellen von Fahrradständern, Säulen, Schildern, Masten, Fahnenstangen u. Ä., wenn diese mit Werbung versehen sind, das Spannen von Transparenten, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zum alleinigen Zwecke der Werbung,
 9. das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern oder -zetteln, Flugblättern u. Ä.; das Aufstellen von Reklametafeln, wenn diese mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 10. das Errichten von privatwirtschaftlichen Werbe- und Informationsständen,
 11. das Aufstellen von Pflanzbottichen,
 12. Aufstellung und Gebrauch von sonstigen Vorrichtungen.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisanträge sind mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Erkner, Ordnungsamt, zu stellen. Der Antrag ist in geeigneter Weise zu erläutern (Zeichnung, Text); Art, Umfang und beabsichtigte Dauer sind anzugeben.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder mit der Beschädigung der Straße (des Weges/Platzes) zu rechnen, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz der Straßen Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten; es können auch nachträgliche Beschränkungen festgelegt werden, wenn diese für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch die Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer - innerhalb einer angemessenen Frist - die Anlage zu entfernen und die benutzten Straßenteile in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (4) Absatz 3 gilt für erlaubnisfreie Sondernutzungen entsprechend. Maßgebender Zeitpunkt für Absatz 3 Satz 2 ist der Wegfall der Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzung (vgl. § 3).
- (5) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt Erkner werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, insbesondere verkehrsrechtlicher Art, nicht ersetzt (vgl. § 46 Abs. Ziffer 8 StVO, §§ 66, 67 Brandenburgische Bauordnung).

§ 7 Gebühren und Kosten

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.
- (4) Das Recht der Stadt Erkner, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 8 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben; es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dienen,
 3. Fahrradständer, soweit sie nicht mit Werbung versehen sind,
 4. Aufstellen von Pflanzbottichen.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.

- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.
- (3) Es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
Diese Gebührenfreiheit muss beantragt werden.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - 1. der Antragsteller/Erlaubnisnehmer,
 - 2. wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung; ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, mit der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren sind fällig:
 - 1. für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,
 - 2. für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für weitere Kalenderjahre jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Folgegebührenbescheides,
 - 3. bei unerlaubter Sondernutzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben und jeweils mit einer ordentlichen Abmeldung gekündigt, erfolgt eine Rückerstattung der im Voraus erstatteten Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührensschuldner zu vertreten sind.

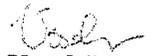
§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 4 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 einer in der Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - 3. entgegen § 6 Abs. 3 die in einer Sondernutzungserlaubnis gestattete Errichtung und Unterhaltung von Anlagen nicht wie gefordert vornimmt,
 - 4. entgegen § 6 Abs. 3 trotz erloschener oder widerrufener Sondernutzungserlaubnis die Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zur Höhe des im § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

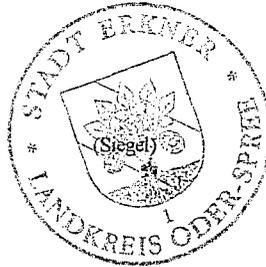
§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Erkner vom 09.06.1995 außer Kraft.

Erkner, den 23.11.2001



Vogelsänger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung



Schulze
Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner vom 28.09.2001.

1) Bei der Bemessung der Tarife wird davon ausgegangen, dass jeder angefangene Quadratmeter beanspruchter öffentlicher Verkehrsfläche als voller Quadratmeter zählt.

2) Gebühren

Gebühren- ziffer	Art der Sondernutzung	Preis pro Tag
Anbieten von Waren und Dienstleistungen		
1.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung	1,00 € (pro qm Grundfläche)
1a.	Postablagekästen	0,15 € (pro Stück)
2.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden und mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	1,00 € (pro qm Grundfläche)
3.	anlässlich von Festen u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schau- stellereinrichtungen	1,00 € (pro qm Grundfläche)
Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterial		
4.	Baustelleneinrichtungen wie Arbeitswagen, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Baustofflagerungen, Bauzäune, Bodenaushub, Pachttoiletten u. Ä., Container, Materiallagerungen aller Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden	0,75 € (pro qm Grundfläche)
5.	Anlagen, Einrichtungen, Überbauungen und Leitungsverlegungen, die zur zeitlich begrenzten Nutzung vorgesehen sind	0,75 € (pro qm Grundfläche)
Lagerungen		
6.	Mülltonnen, Sperrmüll, gelbe Säcke (außer am Abholungstag), Heizmaterial	0,75 € (pro qm Grundfläche)
7.	Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr bestimmt sind (z. B. nicht zugelassene oder defekte Fahrzeuge)	7,50 € (pro Fahrzeug)
Werbung		
8.	Werbeanlagen frei stehend oder mit baulichen Anlagen verbunden, Transparente sowie mit Werbung versehene Fahrradständer, Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich Werbezwecken dienen	0,75 € (pro qm Ansichtsfläche)
9.	Plakate, Werbeschilder oder -zettel, Flugblätter; Reklametafeln	0,75 € (pro Stück)
10.	privatwirtschaftliche Werbe- und Informationsstände	5,00 € (pro qm Grundfläche)
12.	sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen, je nach Einzelfall, in Anlehnung an die vorgenannten Gebühren	

Zustimmungsvermerk:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) und § 18 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) wurde der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Erkner - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung Erkner am 28.09.2001 - durch das Brandenburgische Straßenbauamt mit Datum vom 29.10.2001 zugestimmt.


Schulze
Bürgermeister